

Position des Landesjugendring Thüringen e. V. zur Schulsozialarbeit

1. Situationsbeschreibung

Schulsozialarbeit kann als ein Element der Schulentwicklung verstanden werden. Ausgangspunkt für die Einrichtung von Schulsozialarbeit sind die pädagogischen Anforderungen an der konkreten Einzelschule. Zwei wesentliche Indikatoren spielen dabei eine Rolle: das Umfeld von Schule und der Binnenraum Schule.

Schulsozialarbeit, wie wir sie verstehen,

Definition

- fördert insbesondere soziale Kompetenz und Mitbestimmung; im weitesten Sinne ist Schulsozialarbeit Gemeinwesenarbeit mit und für junge Menschen
- hat einen präventiven Ansatz (Erkennen von Gefährdungen und Verhinderung ihrer Manifestierung)
- bedeutet niedrigschwellige sozialpädagogische Hilfen für alle SchülerInnen und Mitarbeiter/innen; sie ist eine Hilfe zur Alltags- und Lebensbewältigung (Intervention)

Unter Schulsozialarbeit werden verschiedene Ansätze der Arbeit verstanden und diskutiert, die zu unterschiedlichen Zielen und Arbeitsformen führen:

Arbeitsansätze

- Beratung in Konfliktfällen wie in der alltäglichen Erziehungsarbeit, für Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrer
- Sozialpädagogische Intervention in Konfliktfällen, zumeist mit dem Ziel, die „Schulfähigkeit“ wiederherzustellen
- Sozialpädagogische Hilfen für Schüler/innen, insbesondere solche mit sozialen und Lernschwierigkeiten
- Angebote der schulbezogenen und offenen Kinder- und Jugendarbeit an der Schule

Der ganzheitlich-vernetzende Ansatz spielt in der Diskussion und Definition von Schulsozialarbeit eine immer größere Rolle und wird letztlich ja auch von unserer Positionsbestimmung favorisiert.

Bei genauer Betrachtung sind dies Leistungen, die sowohl von Schule als auch Jugendhilfe erbracht werden müssen. Dies führt oft zu Unklarheiten bei der Zuständigkeit, im schlimmsten Falle zu einem Hin- und Herschieben der Verantwortung.

gesetzliche Grundlage

Als Jugendarbeitsangebote sind sie einzuordnen nach § 11 (allgemein Jugendarbeit) und § 13 (Jugendsozialarbeit) SGB VIII, sicher spielt dabei § 14 (Erzieherischer Kinder und Jugendschutz) noch eine Rolle. Beim Bezug zu § 13 SGB VIII ist aber zu beachten, dass die sozialpädagogischen Hilfen ausdrücklich „sozial benachteiligten“ oder „individuell beeinträchtigten“ Kindern und Jugendlichen gelten. Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB

VIII dürften und werden in der Regel damit nicht gemeint sein, denn anspruchsberechtigt dazu sind allein Personensorgeberechtigte.

An den Schulen gibt es sowohl besonders ausgewiesene Beratungslehrer (mit Stundenabminderung) als auch Vertrauenslehrer. Vertrauenslehrer gibt es an allen Schulen, doch muss die Frage gestattet sein, welchen Sinn ein solcher Lehrer hat, wenn Schüler sie zwar nett finden, aber keineswegs als Ansprechpartner sehen? Die oftmals angewandte Praxis, dass Vertrauenslehrer vom Schulleiter eingesetzt werden, ist zu kritisieren. Dies widerspricht dem Thüringer Schulgesetz im § 29 „Die Klassensprecherversammlung wählt den Vertrauenslehrer für jeweils ein Schuljahr.

Über beide Funktionen muss noch einmal gründlich nachgedacht werden hinsichtlich ihrer Inhalte und Unterschiede.

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit an der Schule werden oft als schulergänzende Angebote der Freizeitpädagogik angesehen. Sie werden mit der Begründung und dem Ziel gefordert, Kindern und Jugendlichen eine „sinnvolle“ Freizeitbeschäftigung zu bieten (oder gar mit der Argumentation „sie von der Straße zu holen“), um damit die sozialen Probleme in der Schule (und im Ortsteil) zu mindern. Dazu kommen die Erfahrungen vieler Eltern aus der ehemaligen DDR mit den „Arbeitsgemeinschaften“ in ihrer eigenen Schulzeit. Auch wenn deren Sicht einseitig erscheinen mag, ist sie in dieser Beziehung nicht von der Hand zu weisen. Genauso wichtig sind die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendverbänden. Insofern gehen Angebote der Schulsozialarbeit weit darüber hinaus und können unter anderen Voraussetzungen, mit anderen Methoden und anderen Beziehungspersonen weitere wesentliche Beiträge zum Kompetenzerwerb auf sozialen und fachspezifischen Feldern bieten. Diese Angebote ermöglichen neben dem Unterricht Erwerb von Lebenskompetenz. Sie können leistungsdruck- und stressfreie Räume in der Schule schaffen, in denen Schüler, die im eigentlichen Schulbetrieb wenig Erfolgserlebnisse haben, Möglichkeiten finden, eine Bestätigung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten. Damit kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, den „Angstraum Schule“ zu entschärfen.

Mit der Forderung nach „schulergänzenden Angeboten“ werden aber auch Defizite der Schule deutlich. Wo „Schulsozialarbeit“ ergänzend zur Schule gefordert wird, sind gründliche Reformen des schulischen Lebens noch nicht gelungen. Es zeigt sich, dass die Kooperation von Schule und Sozialarbeit innerhalb eines Rahmens gedacht werden sollte, der ebenso Verbesserungen des Schulsystems berücksichtigt. Auch im Unterrichtsalltag muss Schule ein Ort des Erwerbs von „Lebenskompetenz“ werden, Ein Begriff, der über den Begriff der „Lernkompetenz“ deutlich hinausgeht.¹

¹ Vgl. „Grundpositionen zur Bildungspolitik“ des LJRT

Problematisch wird es, wenn die Jugendhilfe als Ersatz für den Erziehungsauftrag an der Schule fungieren soll, um sich so voll auf den Bildungsauftrag konzentrieren zu können. Die Vermittlung von sozialen Kompetenzen, von Werten und Erfahrungen, von Mitbestimmung und Selbstorganisation sind eben auch grundlegende Aufgabe von Schule.

Andererseits ist klar festzustellen, dass derzeit Schule und Lehrer mit den o.g. Aufgaben u.a. aus Zeitmangel, ungenügender Ausbildung und Kompetenz, aber auch strukturell, überfordert sind: Es ist sehr schwer für einen Lehrer, einerseits leistungsorientiert „Manager“ der Stoffvermittlung (u.a. bringt die 12-jährige Abiturausbildung bei annähernd gleichem Stoffumfang erheblichen Leistungsdruck, ebenso hat das Zentralabitur für Schüler und Lehrer gleichermaßen mehr Unwägbarkeiten und erfordert deshalb eine breitere Vorbereitung), und andererseits Partner für die Schüler/innen in Freizeit- und vor allem Beratungssituationen zu sein. Lehrer dürfen deshalb auch nicht - was aber häufig gemacht wird- als „Alleinschuldige“ bzw. „Sündenböcke“ hingestellt werden, auf die man alles ablädt. Es gibt bereits eine Vielzahl von Lehrern, die trotz der beschriebenen Schwierigkeiten mit großer Einsatzbereitschaft für die Schüler als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Problematisch ist es auch, wenn mangelnde Fähigkeiten oder mangelnder Wille der Eltern zur Erziehungsverantwortung von Schule und Lehrern ausgeglichen werden sollen. Für die dazu notwendige individuelle Hilfe sind Lehrer in der Schule weder ausgebildet noch innerhalb des Systems Schule in der Lage. Allerdings können Lehrer von der Mitverantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht ausgenommen werden.

Situation von Eltern

Die Zusammensetzung von Schulklassen entsteht nicht selbstgewählt durch Kinder und Jugendliche. Schüler verschiedener sozialer Herkunft und Fähigkeit bilden mit ihren individuellen Sozialisationsvoraussetzungen den Klassenverband; eine fremdorganisierte, unfreiwillig zusammengesetzte Gruppe. Insbesondere die jeweils erlebte Herkunftsfamilie und vorangegangene Sozialisation ist ausschlaggebend dafür, in welcher Art und Weise die einzelnen Schüler bereit und fähig sind, das Miteinander in den Schulklassen zu gestalten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Lebensform Familie deutlichen Veränderungen unterliegt und häufig nicht mehr die notwendigen Sozialisationsleistungen wie Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft oder Problembewältigung ausreichend zu erbringen vermag. Desweiteren verbringen die Schüler mit Unterricht, Hausaufgaben- oder Lernzeiten einen erheblichen Teil ihres Alltags in und mit Schule. Ein solches Pensum kommt teilweise dem eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers gleich; ebenso die gestellten Anforderungen, Lernstoff verarbeiten und Leistungen erbringen zu müssen.

Situation von Schülern

Schule ist keine „Lerninsel“, sondern in die gesamtgesellschaftliche Aufgabe integriert, Heranwachsenden möglichst optimale Voraussetzungen für ihr „Erwachsenwerden“ zu bieten. „Erfahrungsgemäß tut Schule sich schwer mit der Orientierung zum Gemeinwesen; deshalb begrüßen wir die offensive Diskussion über die Chancen der sozialräumlichen Öffnung. Netzwerkdanken ist hilfreich, unabhängig von Standort oder Schulart. So kann die Vernetzung mit anderen Schulen, mit außerschulischen Angeboten, mit ortsansässigen Unternehmen oder mit der Kommune große Synergieeffekte haben. Dabei ist der Kooperation von Schule und Jugendverbänden eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Dies geschieht vorwiegend in Schulprojekten oder durch Schulsozialarbeit.

Durch die Zusammenarbeit von Schule und Jugendverbänden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Thüringer Kultusministerium und dem Landesjugendring Thüringen e.V. können soziale Beziehungsfähigkeit, Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein sowie die Handlungsfähigkeit von Schülern entwickelt und gefördert werden. Somit entwickelt sich Schule zu einem Kommunikationszentrum, in das außerschulische Erfahrungsfelder in Bildungs- und Erziehungsprozesse integriert werden.“¹

Es geht heute nicht mehr um den Einzelkämpfer Lehrer, sondern um ein flexibles, teamfähiges Pädagogenkollektiv, das über seinen „Tellerrand“ hinausragt und Bildungs- und Erziehungsaufgaben gleichermaßen wahrnimmt, wie wir es bereits in unserem Grundsatzpapier zur Bildung fordern.

Letztlich erfordert das verstärkt Augenmerk auf die Profilentwicklung der Schulen unter Einbeziehung aller Beteiligten legen. Hier gibt es große Reserven, besonders im Verantwortungsdreieck Schule – Elternhaus – Jugendarbeit.

2. Positionen des Landesjugendring Thüringen e. V.

- **Der Erziehungsauftrag der Schule muss besser wahrgenommen, Schulsozialarbeit muss als integrierter Bestandteil des Erziehungsauftrages der Schule verstanden werden.** Die Bedingungen (Zeitbudget von Klassen/Kurs-, Fach-, Beratungs- und Vertrauenslehrer/innen, Aus- und Weiterbildung,) müssen besser gestaltet werden.
- **Es muss klare Regelungen für Schulsozialarbeit nach Zielen, Arbeitsansätzen und Zuständigkeiten geben.** Eine Beschränkung von Konzepten der Schulsozialarbeit auf den herkömmlichen Handlungsbereich der Krisenintervention und Beratung/Unterstützung führt unweigerlich dazu, das „Sanitätssyndrom“ der Jugendhilfe zu manifestieren. Der präventive Ansatz Schulsozialarbeit ist unbedingt zu gewährleisten.

- **Beratungsleistungen sind innerschulisch von der Schule, außerschulisch von geeigneten Einrichtungen (insbesondere Beratungsstellen verschiedener Form) zu erbringen.**

Die Beratung in der Schule kann sich nicht nur allein auf Fragen der Bewältigung der schulischen Aufgaben (wie Fächerauswahl, Nachhilfe) begrenzen, sie muss auch individuelle Probleme mit anderen Schüler/innen, Lehrer/innen, auch der Eltern einbeziehen. Dazu gehört unbedingt auch die Weitervermittlung weiterer Hilfemöglichkeiten. Die Lehrer sollten ebenso die Möglichkeit bekommen, mit Eltern in Form von Elternbesuchen zusammen arbeiten zu können.

Beratung durch besonders ausgewiesene Beratungslehrer kann nicht den individuellen Kontakt des Klassen-, aber auch des Fachlehrers ersetzen. In der Schule sollten auch weiter die Lehrer Hauptansprechpartner der Schüler sein oder wieder werden. Wo diese Beziehungen gestört sind, sollte gerade nicht Sozialarbeit in die Bresche springen. Beratung kann als ein zusätzliches sinnvolles Angebot erst dann geboten werden, wenn Klassenlehrer, Vertrauens- und Beratungslehrer sich in die Lage versetzt sehen, ihre Aufgabe hinreichend auszuführen.

Das Angebot der Beratungsstellen ist nach 16 KJHG (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) anders strukturiert und richtet sich an Erziehungsberechtigte. Deshalb werden diese nur bedingt mit der innerschulischen Beratung kooperieren können, beide können sich aber ergänzen.

- **Gemäß § 29 des Thüringer Schulgesetzes muss eine Wahl des Vertrauenslehrers durch die Klassensprecherversammlung an allen Schulen durchgesetzt werden.** Inwieweit mehrere Vertrauenslehrer gewählt werden, obliegt der Schülervertretung.

- **Die Intervention in Konfliktfällen ist zuallererst Aufgabe des Erziehungsauftrages in der Schule.**

Schulen sind konfliktträchtige Orte und die Bearbeitung dieser Schwierigkeiten miteinander ist Bestandteil des Erziehungsauftrages. Konflikte werden jedoch häufig als eine Störung der Lehrtätigkeit und gewohnter Routinen wahrgenommen und verdrängt. Damit kann jedoch ihr Potential zu positiver Veränderung nicht genutzt werden. In der schulischen Situation können Konflikte gerade und besonders von unbeteiligten Dritten moderiert werden. Ausbildung von Schülerstreitschlichtern, Mediation zwischen Lehrern und Schülern oder Lehrern und Lehrern und ihre Möglichkeiten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Zugleich zeigt sich hier, dass die Kooperation von Schulen mit Personen und Einrichtungen aus der Sozialarbeit und Jugendbildung, aus der Mediation und vielen anderen Bereichen eine große Hilfe sein kann, um den Schulalltag positiv zu verändern.

- **Individuelle sozialpädagogische Hilfen sind klar Zuständigkeit der Jugendhilfe nach § 27ff SGB VIII**, für den Erfolg kann aber eine Kooperation von Schule und Lehrer im Sinne § 36 KJHG (Mitwirkung, Hilfeplan) sehr wichtig und notwendig sein.
- **Angebote der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit** sind zu verbessern und weiterzuentwickeln. Aktivitäten einer verbindlich vereinbarten, dauerhaften und gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – wie z. B. die Kooperationsvereinbarung zwischen Landesjugendring Thüringen e.V. und Thüringer Kultusministerium - sind zu fördern und zu beschleunigen. Auch hier liegen noch erhebliche Potenziale, auch mit örtlichen Trägern im Einzugsgebiet der Schulen. Allerdings stellen diese Aufgaben ab einem bestimmten Umfang zusätzliche Arbeit der Jugendhilfeträger dar, die mit den vorhandene Ressourcen insbesondere bei Verbänden, nicht zu bewältigen sind.
- Die **Kooperation von Schule und Jugendhilfe bietet noch viele Möglichkeiten der Unterstützung und besseren Ausgestaltung des Erziehungsauftrages an Schule**. Beide Bereiche müssen aber durch Aufstockung ihrer Ressourcen (Qualifizierung, Mitarbeiter/innen, Finanzierung von Maßnahmen und Projekten) dazu besser in die Lage versetzt werden. Schule und Jugendhilfe müssen aufeinander zugehen, Konzepte entwickeln bzw. weiterentwickeln. Die Erschließung der Kooperations-Potentiale ist in der Praxis auch eine Frage des Willens und der Veränderungsbereitschaft als eine Frage der knappen Ressourcen..
- **Zusätzliche Schulsozialarbeiter/innen** sind in bestimmten Regionen bzw. an sozialen Brennpunkten - unabhängig vom Schultyp- notwendig, wo Schule mit den eigenen Mitarbeitern, Strukturen und Möglichkeiten an Grenzen stößt und wenn die anderen o.g. Bedingungen geklärt sind. Ihre Aufgaben sollten sein:
 - o die Beratung der anderen Mitarbeiter/innen an der Schule in sozialpädagogischen Fragen
 - o die Vermittlung anderer Hilfeleistungen (vgl. oben)
 - o die Beratung von Schüler/innen, ggf. auch deren Eltern, in besonderen Situationen,
 - o Unterstützung der Koordination mit anderen Angeboten der Jugendhilfe sowie weiteren im Umfeld der Schule

Es versteht sich von selbst, dass diese Mitarbeiter/innen qualifizierte Fachkräfte sein müssen. Die landläufig immer wieder angedachte Finanzierung über den zweiten Arbeitsmarkt wird weder den Aufgaben gerecht, noch können diese Mitarbeiter/innen

damit die im Lehrerkollektiv notwendige Akzeptanz erreichen.

- **Die Finanzierung von SchulsozialarbeiterInnen ist Aufgabe der Schule, nicht der Jugendhilfe.** Schulsozialarbeit darf nicht zu Einschränkungen der Finanzierung von Jugendhilfe führen.